

I. Allgemeine Fragen zum UV-Meldeverfahren

1. Warum gibt es ein UV-Meldeverfahren?

Die Erhebung der Beitragsgrundlage (Lohnnachweis) zur Unfallversicherung wurde durch den Gesetzgeber in das DEÜV-Meldeverfahren der Sozialversicherung integriert. Dadurch ist es gelungen, alle Meldungen zur Sozialversicherung auf elektronischem Weg abzugeben.

2. Was ist das UV-Meldeverfahren?

Ab dem Beitragsjahr 2018 erfolgt Ihre Meldung ausschließlich über das UV-Meldeverfahren. Dieses Verfahren besteht aus dem Stammdatenabgleich und dem Lohnnachweis digital. Es dient der Erhebung der Beitragsgrundlage.

Sie können Ihre Meldung im UV-Meldeverfahren nur über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe erstatten. Eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe ist für die Übermittlung von manuell erzeugten Daten vorgesehen. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie immer die aktuelle Version Ihres Entgeltabrechnungsprogramms nutzen.

Vor Abgabe des digitalen Lohnnachweises führen Sie im **Vorverfahren** einen Stammdatenabgleich mit dem Stammdatendienst durch.

Die Zugangsdaten hierfür sind:

- Betriebsnummer Ihres Unfallversicherungsträgers (BBNRUV)
- Ihre Unternehmensnummer
- Ihre PIN

Die Zugangsdaten erhalten Sie von Ihrem [zuständigen Unfallversicherungsträger](#).

Der Stammdatendienst versorgt Ihr Entgeltabrechnungsprogramm oder Ihre Ausfüllhilfe mit den für die Meldung erforderlichen Daten.

Hinweis: Nach der Stammdatenanfrage kann es bis zu 24 Stunden dauern, bis Ihre Daten Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm für die Meldung zur Verfügung stehen.

Sind Ihre Steuerberatung oder andere Dritte mit der Meldung beauftragt? Dann leiten Sie die Zugangsdaten bitte unbedingt an alle Beauftragten weiter.

Der Stammdatenabruf ist frühestens **ab dem 1. November** des dem jeweiligen Meldejahr vorangehenden Jahres möglich.

Beispiel: Der Stammdatenabruf für das Meldejahr 2024 ist frühestens ab 01.11.2023 möglich.

Der Lohnnachweis digital für ein bestimmtes Meldejahr muss bis spätestens **16. Februar** des Folgejahres erstattet werden.

Beispiel: Der Lohnnachweis für das Meldejahr 2023 muss spätestens bis zum 16.02.2024 erstattet werden.

3. Kann meine Steuerberatung die Meldung für mich erstatten?

Ja. Bitte leiten Sie in diesem Fall unbedingt Ihre Zugangsdaten für den Stammdatendienst dorthin bzw. an alle mit der Entgeltabrechnung Beauftragten weiter.

Sie erhalten folgende Zugangsdaten von [Ihrem Unfallversicherungsträger](#):

- Betriebsnummer Ihres Unfallversicherungsträgers (BBNRUV)
- Ihre Unternehmensnummer
- Ihre PIN

4. Kann ich die im zertifizierten Entgeltabrechnungsprogramm erzeugten Lohnnachweisdaten über eine zertifizierte Ausfüllhilfe an meinen Unfallversicherungsträger übermitteln?

Nein, erzeugen Sie Ihre Lohnnachweisdaten über ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm, so müssen Sie dieses auch für die Übermittlung der Daten an die Unfallversicherung verwenden.

Das bedeutet, dass bei Verwendung eines zertifizierten Entgeltabrechnungsprogramms, die DEÜV Meldungen und somit auch die Meldungen an die gesetzliche Unfallversicherung je Meldejahr aus dem Entgeltabrechnungsprogramm erzeugt und übermittelt werden müssen.

Nur für manuell erzeugte Daten ist eine Übermittlung über eine zertifizierte Ausfüllhilfe zulässig.

Ausnahme: Bei Änderungen außerhalb der Rückrechnungstiefe eines Entgeltabrechnungsprogramms kann eine Nachmeldung als zusätzlicher Lohnnachweis für das abgeschlossene Meldejahr über eine zertifizierte Ausfüllhilfe erfolgen.

Wenn sich durch einen Korrekturlohnnachweis außerhalb der Rückrechnungstiefe eines Entgeltabrechnungsprogramms eine Gutschrift ergeben würde, setzen Sie sich bitte mit Ihrem [zuständigen Unfallversicherungsträger](#) in Verbindung. Eine Meldung über eine zertifizierte Ausfüllhilfe ist nicht möglich.

5. Was passiert mit meiner Meldung?

Der digitale Lohnnachweis wird über Ihr systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm bzw. Ihre systemgeprüfte Ausfüllhilfe (bei manuell erzeugten Daten) an die Datenannahme- und -verteilstelle der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (UV-DAV) übermittelt. Sind die Daten fehlerfrei, werden sie direkt an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger weitergeleitet. Andernfalls wird Ihre Meldung mit einem entsprechenden Fehlerhinweis abgewiesen.

6. Was ist ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm bzw. eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe?

Systemgeprüft bedeutet, dass das Entgeltabrechnungsprogramm oder die Ausfüllhilfe für manuell erzeugte Daten durch die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) geprüft und anschließend zertifiziert wurde.

Eine Übersicht der zugelassenen Entgeltabrechnungsprogramme mit den Kontaktdaten der Software-Ersteller finden Sie [hier](#).

Insbesondere für Unternehmer, die kein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm nutzen, stellt z. B. die ITSG für manuell erzeugte Daten die zertifizierte Ausfüllhilfe sv.net

(bis zum 31.12.2023) bzw. das SV-Meldeportal (ab dem 04.10.2023) zur Verfügung.

7. Woran erkenne ich, dass mein Entgeltabrechnungsprogramm aktuell und systemgeprüft ist?

Ob Ihr Entgeltabrechnungsprogramm systemgeprüft und aktuell ist, können sie auf der Webseite www.gkv-ag.de überprüfen. Hier sind die systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramme gelistet. Mit Hilfe der Versionsnummer und der Bezeichnung des Abrechnungsprogramms können Sie feststellen, ob Ihr Programm auf dem aktuellsten Stand ist.

Eine Übersicht der zugelassenen Entgeltabrechnungsprogramme mit den Kontaktdaten der Software-Ersteller finden Sie [hier](#).

8. Werden meine abgegebenen Daten geprüft?

Ja, sowohl beim Stammdatenabgleich als auch bei der Abgabe des Lohnnachweises digital werden Prüfungen durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass Ihre verwendeten Stammdaten (beispielsweise Betriebsnummer Ihres Unfallversicherungsträgers, Unternehmensnummer, PIN oder Gefahrtarifstellen) korrekt sind. Die Beschreibung zu dem Verfahren finden Sie in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV, welche Sie auf unserer [Infoseite zum UV-Meldeverfahren](#) finden.

Die inhaltlichen Angaben des digitalen Lohnnachweises, wie Arbeitsentgelt, Anzahl Arbeitnehmer und Zahl der Arbeitsstunden, werden erst nach der Übermittlung der Daten beim Unfallversicherungsträger vor der Beitragsberechnung auf Ihre Plausibilität geprüft. Treten dort Fragen auf, wird sich Ihr Unfallversicherungsträger direkt mit Ihnen in Verbindung setzen.

9. Wie kann ich sichergehen, dass meine Daten sicher übermittelt werden?

Sie können Ihre Meldung im UV-Meldeverfahren nur über Ihr systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder Ihre systemgeprüfte Ausfüllhilfe erstatten. Eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe ist für die Übermittlung von manuell erzeugten Daten vorgesehen. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt. Wichtig ist, dass Sie immer die aktuellste Version Ihres Entgeltabrechnungsprogramms nutzen.

Eine Übersicht der zugelassenen Entgeltabrechnungsprogramme mit den Kontaktdaten der Software-Ersteller finden Sie [hier](#).

10. Welchen Vorteil bringt mir das digitale Lohnnachweisverfahren?

Sie versenden Ihren Lohnnachweis genauso einfach und komfortabel wie die anderen Meldungen zur Sozialversicherung über Ihr systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder Ihre systemgeprüfte Ausfüllhilfe (bei manuell erzeugten Daten).

11. Wie korrigiere ich meinen Lohnnachweis?

Korrekturen für bereits abgegebene digitale Lohnnachweise nehmen Sie ebenfalls auf elektronischem Wege vor. Vor der Abgabe des korrigierten digitalen Lohnnachweises müssen Sie die bisherige Meldung stornieren. Eine Korrekturmeldung außerhalb des elektronischen Verfahrens ist nicht zulässig.

Ist die Stornierung und Neumeldung elektronisch nicht möglich, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger.

12. Muss bei einem Wechsel der Krankenkasse etwas beachtet werden?

Nein, der Krankenkassenwechsel hat auf den Lohnnachweis digital keine Auswirkungen. Sondermeldungen bei einem Wechsel der Kasse wie im übrigen Meldeverfahren zur Sozialversicherung sind nicht vorgesehen.

13. Wie muss ich melden, wenn ich im Laufe des Jahres mit einem anderen Unternehmen fusioniert habe?

Informieren Sie Ihren Unfallversicherungsträger frühestmöglich über die Fusion. Dieser wird das weitere Vorgehen zur Eintragung des neuen Unternehmens und zur Lohnnachweismeldung im Dialog mit Ihnen klären.

Kontaktdaten Ihres zuständigen Unfallversicherungsträgers finden Sie [hier](#).

14. Was passiert, wenn ich die Lohnnachweismeldung vergessen habe?

Gehen erwartete Lohnnachweise nicht ein, kann Ihr Unfallversicherungsträger die erforderlichen Daten schätzen und der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Reichen Sie in diesem Fall Ihren Lohnnachweis umgehend nach.

15. Was muss ich tun, wenn ich mit meinem Unternehmen bei mehreren Unfallversicherungsträgern eingetragen bin?

Die Zuordnung von Unternehmensteilen eines Unternehmens zu mehreren Unfallversicherungsträgern ist grundsätzlich möglich. Durch die Erfassung der korrekten Zugangsdaten (Betriebsnummer Ihres Unfallversicherungsträgers – Unternehmensnummer – PIN) sind Sie in der Lage, in Ihrem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm die Stammdaten pro Unfallversicherungsträger zu hinterlegen. Ordnen Sie die Beschäftigten jeweils dem Unternehmensteil zu, für den sie tätig geworden sind.

Nutzen Sie für manuell erzeugte Daten zur Entgeltmeldung eine Ausfüllhilfe, geben Sie die Zugangsdaten ein, die Ihnen der jeweilige Unfallversicherungsträger bekannt gegeben hat und melden Sie die Entgelte Ihrer Beschäftigten getrennt für jeden Unfallversicherungsträger.

Damit ist die Erstellung des Lohnnachweises für den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger gewährleistet.

Informationen zur Unternehmensnummer finden Sie [hier](#).

16. Wie gehe ich damit um, wenn beschäftigte Personen ihre Tätigkeit zum Teil im Zuständigkeitsbereich eines landwirtschaftlichen Trägers ausüben?

Unternehmen in der Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (SVLFG) nehmen grundsätzlich nicht am UV-Meldeverfahren teil. Hier erfolgt die Beitragsberechnung und -erhebung nach den Vorgaben der SVLFG. Die Steuerung im

Entgeltabrechnungsprogramm erfolgt anhand der Betriebsnummer des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträgers. Eine Liste der Träger, die nicht am UV-Meldeverfahren teilnehmen, finden Sie in der Anlage 8 zur Verfahrensbeschreibung auf unserer [Infoseite zum UV-Meldeverfahren](#).

Wenn Ihr Unternehmen nur mit einem Unternehmensteil bei der SVLFG eingetragen ist, tragen Sie bitte die Betriebsnummer dieses Trägers für diesen Unternehmensteil in Ihre Stammdaten ein. Das Entgelt der Beschäftigten ordnen Sie diesem Unternehmensteil zu. Eine elektronische Meldung der Lohnsummen erfolgt in dem Falle nicht.

17. Müssen auch für Beschäftigte in privaten Haushalten Lohnnachweise digital gemeldet werden?

Private Haushalte sind von der Abgabe des digitalen Lohnnachweises befreit. Die Nachweiserhebung/Beitragsberechnung erfolgt hier nach den Vorgaben des zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Ausnahme: Sie oder Ihre Steuerberatung nutzen ein Entgeltabrechnungsprogramm. Dann müssen Sie einmalig einen Stammdatenabruf durchführen. Hierfür werden die vom zuständigen Träger versandten Zugangsdaten benötigt. Mit der Rückmeldung der Stammdaten wird ein Merkmal übermittelt, das besagt, dass kein digitaler Lohnnachweis abzugeben ist.

Fragen hierzu beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der [Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände](#)

18. Was ist der Unterschied zwischen dem UV-Meldeverfahren/Lohnnachweis digital und der UV-Jahresmeldung?

Im [UV-Meldeverfahren](#) melden Sie mit dem Lohnnachweis digital das uv-pflichtige Entgelt, die Anzahl der Arbeitnehmer und die Arbeitsstunden an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger. Bei der Meldung handelt es sich um eine Summenmeldung, die der Beitragsberechnung beim Unfallversicherungsträger zu Grunde gelegt wird. Von Ihrem Unfallversicherungsträger erhalten Sie dann Ihren Beitragsbescheid.

Die [UV-Jahresmeldung](#) (Meldegrund 92) im Sozialversicherungsmeldeverfahren (DEÜV-Verfahren) dient der Deutschen Rentenversicherung als Prüfhilfe im Rahmen einer Betriebsprüfung. Die UV-Jahresmeldung wird je Versicherten als Einzelmeldung direkt an die Deutsche Rentenversicherung geschickt. Sie ist keine Berechnungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Nähere Informationen dazu finden Sie in dem Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“. Eine entsprechende Verlinkung finden Sie auf unserer [Infoseite zum UV-Meldeverfahren](#).

19. Ich habe keine Beschäftigten. Bekomme ich trotzdem die Zugangsdaten zum Stammdatendienst? Ggf. warum und was ist zu tun?

Wurde Ihr Unternehmen von Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger zum Gefahrtarif veranlagt, bekommen Sie die Zugangsdaten mitgeteilt. Wenn Sie keine Beschäftigten haben (auch keine Aushilfen oder kurzfristig Beschäftigten), nehmen Sie die

Zugangsdaten bitte einfach zu Ihren Unterlagen. Ein Stammdatenabruf und ein Lohnnachweis sind in diesem Fall nicht erforderlich. Haben Sie dennoch die Stammdaten Ihres Unternehmens abgerufen, ist der Abruf unbedingt zu stornieren. Ihr Unfallversicherungsträger erwartet sonst einen digitalen Lohnnachweis.

20. In welchem Format muss ich bei den Zugangsdaten zum Meldeverfahren meine Unternehmensnummer eingeben?

Bitte verwenden Sie die Unternehmensnummer genauso, wie sie Ihnen von Ihrem Unfallversicherungsträger, z.B. in dem Schreiben mit den Zugangsdaten zum UV-Meldeverfahren, mitgeteilt wurde. Die Leerzeichen brauchen Sie jedoch nicht einzugeben, da diese nur der besseren Lesbarkeit dienen.

21. Wie kommen meine Daten in den Stammdatendienst?

Ihr Unfallversicherungsträger meldet Ihre Unternehmensnummer, die gültige Veranlagung zum Gehaltstarif und die PIN an den Stammdatendienst. Diese Datenübermittlung ist gesetzlich vorgesehen. Sie ist die Voraussetzung, dass immer die korrekten Daten für Ihre Meldungen genutzt werden.

22. Was ist eine meldende/abrechnende Stelle?

Als meldende/abrechnende Stelle wird die Stelle bezeichnet, die Ihre Lohnabrechnung durchführt und verantwortet.

Sie lässt sich durch drei Informationen für das meldepflichtige Unternehmen eindeutig identifizieren:

- die Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (BBNRLB),
- die Betriebsnummer der lohnabrechnenden Stelle (BBNRAS) und
- die laufende Nummer.

(Beschreibung in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV auf unserer [Infoseite zum UV-Meldeverfahren](#))

Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes – BBNRLB:

Die BBNRLB ist die Betriebsnummer des Unternehmens, das die Lohnabrechnung insgesamt verantwortet. In der Regel handelt es sich dabei um den Beschäftigungsbetrieb, bei dem die Geschäftsführung bzw. die Verantwortlichkeit für den Aufgabenbereich der Lohnabrechnung angesiedelt ist, beispielweise die Hauptniederlassung. Diese Betriebsnummer muss zwingend zum Unternehmen gehören. Ein externes Dienstleistungsunternehmen (z.B. eine Steuerberatung) kann nicht die lohnverantwortende Stelle sein.

Betriebsnummer der lohnabrechnenden Stelle - BBNRAS:

Die BBNRAS ist die Betriebsnummer der Stelle, bei der die Lohnunterlagen physisch vorhanden sind und eingesehen werden können. Diese Stelle kann identisch mit der BBNRLB sein, wenn das Unternehmen selbst die Lohnabrechnung durchführt. Liegen die Lohnunterlagen bei einer Steuerberatung oder bei einem externen Dienstleistungsunternehmen, ist dessen Betriebsnummer anzugeben. In diesen Fällen weichen die BBNRLB und BBNRAS voneinander ab.

Laufende Nummer:

Die Kombination aus BBNRLB und BBNRAS bekommt bei der Kommunikation mit dem Stammdatendienst zusätzlich eine laufende Nummer, die für die weitere Identifikation der meldenden/abrechnenden Stelle erforderlich ist. Mit ihrer Hilfe wird erkannt, dass über eine meldende/abrechnende Stelle (gleiche Kombination aus BBNRLB und BBNRAS) mehrere Abrechnungskreise abgerechnet werden.

Beispiele finden Sie in der [Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren](#)

23. Was muss ich tun, wenn ich mehrere meldende/abrechnende Stellen in meinem Unternehmen habe?

Führt Ihr Unternehmen die Lohnabrechnung selbst durch und hat für die Gehaltsabrechnung zum Beispiel ein Steuerbüro beauftragt, handelt es sich um zwei meldende/abrechnende Stellen. Für jede dieser Stellen ist ein separater Stammdatensabruf durchzuführen und ein Teillohnnachweis zu erstellen.

Beispiele finden Sie in der [Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren](#)

24. Woran erkenne ich, dass die Übertragung der Daten an meinen Unfallversicherungsträger funktioniert hat?

Wurde Ihre Stammdatensabfrage erfolgreich verarbeitet, erhalten Sie in der Regel innerhalb eines Tages die Antwort in Form der bereitgestellten Stammdaten. Daran können Sie erkennen, dass Ihre Stammdatensabfrage erfolgreich war.

Bei erfolgreicher Verarbeitung Ihres Lohnnachweises digital erhalten Sie eine Bestätigung. Dies kann wegen der Prüfung und Weiterleitung an den zuständigen Unfallversicherungsträger bis zu zwei Tage dauern.

Bitte sehen Sie innerhalb der genannten Zeiträume von Anfragen zu Ihren Meldungen ab.

25. Was muss ich tun, wenn die Übertragung der Daten an meinen Unfallversicherungsträger nicht funktioniert hat?

Wurde Ihre Meldung mit einem Fehlerhinweis abgewiesen, prüfen Sie bitte, um was für einen Fehler es sich handelt. Der Fehler ist zu beheben und der Lohnnachweis digital erneut abzusenden. Eine Auflistung möglicher Fehlergründe finden Sie im [Fehlerkatalog](#).

Hier ein Beispiel:

Der Lohnnachweis digital wurde für das Meldejahr bereits abgegeben und Sie wollen diesen korrigieren. Ohne Stornierung der ersten Meldung wird die Korrekturmeldung abgewiesen. Sie erhalten die Fehlermeldung, dass für dieses Meldejahr für die Unternehmensnummer bereits ein Lohnnachweis dieser meldenden/die Abrechnung durchführenden Stelle gemeldet wurde. In diesem Fall nehmen Sie bitte erst die Stornierung des bisherigen Lohnnachweises vor. Anschließend geben Sie den korrigierten Lohnnachweis ab.

Hat die Übertragung z.B. wegen Überlastung nicht funktioniert, versuchen Sie es zu einem

späteren Zeitpunkt erneut.

Sofern auch dann die Übertragung noch immer nicht gelingt, wenden Sie sich bitte an den für Ihr Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger.

26. Wo kann ich mir einen Überblick zum Ablauf des UV-Meldeverfahrens verschaffen?

- In der Broschüre auf unserer [Infoseite zum UV-Meldeverfahren](#) finden Sie allgemeine Informationen und wichtige Termine zum UV-Meldeverfahren.
- Bei Fragen zur Bedienung Ihres Entgeltabrechnungsprogramms wenden Sie sich bitte direkt an den Support des Anbieters.

II. Fragen rund um die PIN

1. Warum gibt es eine PIN?

Die PIN dient ausschließlich der Verifizierung Ihrer Unternehmensnummer beim Unfallversicherungsträger im UV-Meldeverfahren.

2. Gilt die PIN nur für ein Meldejahr? / Wie lange ist die PIN gültig?

Nein, die PIN ist dauerhaft gültig. Erfassen und speichern Sie die PIN zusammen mit Ihren Unternehmensstammdaten in Ihrem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm. Bei nachfolgenden Aktivitäten wird sie dann automatisch verwendet.

Bei Verwendung einer Ausfüllhilfe für manuell erzeugte Daten ist die PIN immer anzugeben.

Wechselt Ihr Unternehmen allerdings in die Zuständigkeit eines anderen Unfallversicherungsträgers, erhalten Sie von diesem eine neue PIN.

3. Ich finde meine PIN nicht. Was kann ich tun?

Wenn Sie Ihre PIN nicht mehr finden, können Sie diese erneut bei Ihrem Unfallversicherungsträger anfordern. Nutzen Sie hierfür gern folgenden Weg:

https://uvm-kontakt.dguv.de/?anfragegrundId=5_Kontakt

4. Was kann ich bei unbeabsichtigter oder unautorisierter Offenlegung meiner PIN tun?

Bei unbeabsichtigter oder unautorisierter Offenlegung Ihrer PIN können Sie eine neue [PIN bei Ihrem Unfallversicherungsträger](#) anfordern.

Wichtig: Die alte PIN verliert dann – auch für vergangene Zeiträume – ihre Gültigkeit.

III. Welche Fristen sind einzuhalten?

1. Wann kann ich meine Stammdaten abrufen?

Der Abruf der Stammdaten ist für Nutzer von Entgeltabrechnungsprogrammen frühestens **ab dem 1. November** für das folgende Meldejahr möglich.

Beispiel: Der Stammdatenabruf für das Meldejahr 2024 ist frühestens ab 1. November 2023 möglich.

Der Zeitpunkt des Abrufs ist abhängig von Ihrem verwendeten Entgeltabrechnungsprogramm. Je nach verwendeter Software sind die Stammdaten zu Beginn eines Meldejahres oder erst kurz vor Erstellung des digitalen Lohnnachweises abzurufen.

2. Wann muss ich meinen jährlichen Lohnnachweis digital spätestens eingereicht haben?

Der gesetzlich festgelegte Meldetermin für den Lohnnachweis digital ist der **16. Februar** des Folgejahres.

Hier ein Beispiel: Der Lohnnachweis digital für das Meldejahr 2023 muss spätestens bis zum 16. Februar 2024 erstattet werden.

3. Wann muss ich Korrekturen zu bereits gemeldeten Lohnnachweisen melden?

Korrekturen zu bereits gemeldeten Lohnnachweisen müssen Sie unverzüglich melden. Vor der Korrektur ist die bisherige Meldung zu stornieren.

4. Wann muss ich unterjährige Lohnnachweise absenden?

Unterjährige Lohnnachweise müssen Sie mit der letzten Entgeltabrechnung bzw. spätestens sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses übermitteln.

Gründe hierfür sind: Einstellung des Unternehmens, Insolvenzeröffnung, Beendigung einer meldenden/abrechnenden Stelle, Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse oder andere Sachverhalte (z.B. Übergang eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils auf einen Nachfolger).

Beispiele finden Sie in der [Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren](#) .

5. Was ist beim Wegfall einer meldenden/abrechnenden Stelle (z.B. bei Wechsel der Steuerberatung) zu beachten?

Fällt eine meldende/abrechnende Stelle eines Unternehmens weg, hat diese den Lohnnachweis innerhalb von sechs Wochen nach dem Wegfall mit dem Meldegrund UV06 abzugeben

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Unternehmer seine Steuerberatung wechselt. Auch dann, wenn es möglich ist, die Personaldaten von dem Entgeltabrechnungsprogramm

der alten Steuerberatung auf das Entgeltabrechnungsprogramm der neuen Steuerberatung zu übertragen, ist zu beachten, dass sich die Betriebsnummer der abrechnenden Stelle (BBNRAS) ändert. Hat die alte Steuerberatung daher bereits vorab einen Stammdatenabruf für das betreffende Meldejahr durchgeführt, hat sie diesen zu stornieren.

Unabhängig davon, wann der Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV06 beim Unfallversicherungsträger eingeht, fließt er zum regulären Umlagezeitpunkt in die Beitragsberechnung ein. Das heißt, das Unternehmen erhält keinen vorgezogenen Beitragsbescheid.

IV. Fragen zum Stammdatenabruf

1. **Wie registriere ich mich im Stammdatendienst?**

Wenn Sie das erste Mal einen Stammdatenabruf durchführen, erfolgt automatisch die Registrierung der meldenden/abrechnenden Stelle im Stammdatendienst. Dies erfolgt aus Ihrem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe (bei manuell erzeugten Daten).

2. **In welchem Format muss ich bei den Zugangsdaten zum Meldeverfahren meine Unternehmensnummer eingeben?**

Bitte verwenden Sie die Unternehmensnummer genauso, wie sie Ihnen von Ihrem Unfallversicherungsträger in dem Schreiben, z. B. mit den Zugangsdaten zum UV-Meldeverfahren, mitgeteilt wurde. Die Leerzeichen brauchen Sie jedoch nicht einzugeben, da diese nur der besseren Lesbarkeit dienen.

3. **Was ist eine meldende/abrechnende Stelle?**

Als meldende/abrechnende Stelle wird die Stelle bezeichnet, die Ihre Lohnabrechnung durchführt und verantwortet.

Sie lässt sich durch drei Informationen für das meldepflichtige Unternehmen eindeutig identifizieren:

- die Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes (BBNRLB),
- die Betriebsnummer der lohnabrechnenden Stelle (BBNRAS) und
- die laufende Nummer.

Betriebsnummer des lohnverantwortenden Beschäftigungsbetriebes – BBNRLB:

Die BBNRLB ist die Betriebsnummer des Unternehmens, das die Lohnabrechnung insgesamt verantwortet. In der Regel handelt es sich dabei um den Beschäftigungsbetrieb, bei dem die Geschäftsführung bzw. die Verantwortlichkeit für den Aufgabenbereich der Lohnabrechnung angesiedelt ist, beispielweise die Hauptniederlassung. Diese Betriebsnummer muss zwingend zum Unternehmen gehören. Ein externes Dienstleistungsunternehmen (z.B. eine Steuerberatung) kann nicht die lohnverantwortende Stelle sein.

Betriebsnummer der lohnabrechnenden Stelle - BBNRAS:

Die BBNRAS ist die Betriebsnummer der Stelle, bei der die Lohnunterlagen physisch vorhanden sind und eingesehen werden können. Diese Stelle kann identisch mit der BBNRLB sein, wenn das Unternehmen selbst die Lohnabrechnung durchführt. Liegen die Lohnunterlagen bei einer Steuerberatung oder bei einem externen Dienstleistungsunternehmen, ist dessen Betriebsnummer anzugeben. In diesen Fällen weichen die BBNRLB und BBNRAS voneinander ab.

Laufende Nummer:

Die Kombination aus BBNRLB und BBNRAS bekommt bei der Kommunikation mit dem Stammdatendienst zusätzlich eine laufende Nummer, die für die weitere Identifikation der meldenden/abrechnenden Stelle erforderlich ist. Mit ihrer Hilfe wird erkannt, dass über eine meldende/abrechnende Stelle (gleiche Kombination aus BBNRLB und BBNRAS) mehrere Abrechnungskreise abgerechnet werden.

Beispiele hierzu finden Sie in der [Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren](#)

4. Was muss ich beachten, wenn ich mehrere meldende/abrechnende Stellen im Unternehmen habe?

Führt Ihr Unternehmen die Lohnabrechnung selbst durch und hat für die Gehaltsabrechnung zum Beispiel ein Steuerbüro beauftragt, handelt es sich um zwei meldende/abrechnende Stellen. Für jede dieser Stellen ist ein separater Stammdatensabruf durchzuführen und ein Teillohnnachweis zu erstellen.

Beispiele finden Sie in der [Verfahrensbeschreibung zum UV-Meldeverfahren](#)

5. In unserem Unternehmen werden die Gehälter/Löhne der Beschäftigten und der Geschäftsführung in separaten Abteilungen abgerechnet. Wie melde ich diese getrennten Abrechnungen in einen Lohnnachweis digital?

Werden in Ihrem Unternehmen Lohn- und Gehaltsabrechnungen getrennt durchgeführt (unterschiedliche Abrechnungskreise), werden bei der Meldung die gleichen Betriebsnummern (BBNRLB und BBNRAS) verwendet. Eine Unterscheidung ist nur durch ein zusätzliches Merkmal - die laufende Nummer - möglich. Sobald sich die meldende/abrechnende Stelle (z.B. die Gehaltsabrechnung der Beschäftigten) zum ersten Mal im Stammdatendienst registriert hat, erhält sie die laufende Nummer 1. Diese Nummer muss dann ins Entgeltabrechnungsprogramm übernommen werden.

Meldet sich dann die gleiche Stelle (z.B. die Abrechnung der Geschäftsführung) zum zweiten Mal im Stammdatendienst an, erhält sie die laufende Nummer 2. Für beide Abrechnungskreise ist je ein Lohnnachweis digital zu erstellen.

Ihr Unfallversicherungsträger erkennt mit Hilfe dieser Merkmale, dass es sich um zwei Teillohnnachweise handelt, die er vor Berechnung der Beiträge zusammenführt.

Aus technischen Gründen empfehlen wir, bei der erstmaligen Anmeldung im Stammdatendienst (also der Registrierung ohne laufende Nummer) zunächst die Antwort für diese meldende Stelle abzuwarten und die übermittelten Stammdatens (inkl. der vom Stammdatendienst vergebenen laufenden Nummer) in das Entgeltabrechnungsprogramm zu übernehmen. Erst im Anschluss sollte die nächste Registrierung einer meldenden/abrechnenden Stelle vorgenommen werden.

6. Warum ist der Stammdatenabruf notwendig?

Der Stammdatenabgleich wurde als Voraussetzung zur Übermittlung des digitalen Lohnnachweises eingeführt. Durch dieses Vorverfahren wird sichergestellt, dass nur Meldungen mit korrekter Unternehmensnummer und veranlagten Gefahrtarifstellen an Ihren Unfallversicherungsträger übermittelt werden.

Der Abruf der Stammdaten des Unternehmens erfolgt bei der Nutzung einer Ausfüllhilfe automatisch unmittelbar vor Abgabe des Lohnnachweises. Eine eigenständige Abfrage ist nicht notwendig. Eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe ist für die Übermittlung von manuell erzeugten Daten vorgesehen.

7. Wie oft muss ich den Stammdatenabgleich durchführen?

Sie müssen für jedes Meldejahr einen separaten Stammdatenabgleich durchführen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass Sie immer die korrekten Daten für Ihre Meldung nutzen können.

8. Warum ist der Stammdatenabgleich für jedes Meldejahr erforderlich?

Mit dem Stammdatenabruf erhalten Sie die für das jeweilige Meldejahr gültigen Stammdaten. Ihr Unfallversicherungsträger erhält gleichzeitig die Information, dass von der abrufenden Stelle ein Lohnnachweis digital abgegeben werden soll und erwartet dann den entsprechenden Lohnnachweis.

9. Wie kommen meine Daten in den Stammdatendienst?

Ihr Unfallversicherungsträger meldet Ihre Unternehmensnummer, Veranlagung zum Gefahrtarif und PIN an den Stammdatendienst. Diese Datenübermittlung ist gesetzlich vorgesehen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass Sie immer die korrekten Daten für Ihre Meldungen nutzen.

10. Was muss ich tun, wenn meine Stammdaten nicht korrekt sind?

Wenn Sie der Auffassung sind, die vom Stammdatendienst übermittelten Daten nicht richtig sind, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger. Er wird dann Ihre Angaben prüfen und die Daten ggf. korrigieren.

11. Ich habe einen Lohnnachweis bereits storniert und möchte eine Korrektur abgeben. Ist noch einmal ein Stammdatenabruf erforderlich?

Nein, der Stammdatenabruf ist nur einmal pro Meldejahr und Meldestelle durchzuführen. Wird der ursprüngliche Lohnnachweis storniert, kann unmittelbar danach die korrigierte Meldung abgegeben werden. Eine abweichende Vorgehensweise gilt, wenn Sie die Meldung korrigieren wollen, weil Sie einen geänderten Veranlagungsbescheid von Ihrem Unfallversicherungsträger erhalten haben. (s. hierzu: Was muss ich machen, wenn mir mein Unfallversicherungsträger neue Veranlagungsdaten mitteilt?)

12. Was muss ich machen, wenn mir mein Unfallversicherungsträger neue Veranlagungsdaten mitteilt?

Wenn Sie einen neuen Veranlagungsbescheid von Ihrem Unfallversicherungsträger erhalten, werden Ihre Daten in der Stammdatendienstdatei automatisch aktualisiert.

Ist für das betreffende Meldejahr bislang noch kein Stammdatenabruf erfolgt, sind keine Besonderheiten zu beachten.

Haben Sie für das betreffende Meldejahr den Stammdatenabruf bereits durchgeführt, aber noch keinen Lohnnachweis abgegeben, werden die neuen Stammdaten zur Aktualisierung in Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm bereitgestellt. Sie übernehmen die aktuellen Daten und der Lohnnachweis digital wird direkt mit den neuen Stammdaten gemeldet.

Im anderen Fall (der Lohnnachweis digital für das betreffende Meldejahr wurde bereits abgegeben) ist dieser zunächst zu stornieren und ein neuer Lohnnachweis mit den aktuellen Stammdaten zu übermitteln.

13. Muss ich am UV-Meldeverfahren teilnehmen, wenn ich privat eine Haushaltshilfe beschäftige?

Nein, private Haushalte sind von der Teilnahme an dem digitalen Lohnnachweisverfahren befreit.

Sie informieren die Unfallkassen wie bisher über Änderungen der Beitragsberechnungsgrundlagen.

Ausnahme: Sie oder Ihre Steuerberatung nutzen ein Entgeltabrechnungsprogramm. Dann müssen Sie einmalig einen Stammdatenabruf durchführen. Hierfür werden die vom zuständigen Unfallversicherungsträger versandten Zugangsdaten benötigt. Mit der Rückmeldung der Stammdaten wird ein Merkmal übermittelt, das besagt, dass kein digitaler Lohnnachweis abzugeben ist.

Fragen hierzu beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der [Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände](#).

14. Was ist beim Wegfall einer meldenden/abrechnenden Stelle (z.B. bei Wechsel der Steuerberatung) zu beachten?

Fällt eine meldende/abrechnende Stelle eines Unternehmens weg, hat diese den Lohnnachweis innerhalb von sechs Wochen nach dem Wegfall mit dem Meldegrund UV06 abzugeben

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Unternehmer seine Steuerberatung wechselt. Auch dann, wenn es möglich ist, die Personaldaten von dem Entgeltabrechnungsprogramm der alten Steuerberatung auf das Entgeltabrechnungsprogramm der neuen Steuerberatung zu übertragen, ist zu beachten, dass sich die Betriebsnummer der abrechnenden Stelle (BBNRAS) ändert. Hat die alte Steuerberatung daher bereits vorab einen Stammdatenabruf für das betreffende Meldejahr durchgeführt, hat sie diesen zu stornieren.

Unabhängig davon, wann der Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV06 beim Unfallversicherungsträger eingeht, fließt er zum regulären Umlagezeitpunkt in die Beitragsberechnung ein. Das heißt, das Unternehmen erhält keinen vorgezogenen Beitragsbescheid.

15. Was muss ich machen, wenn ich mein Entgeltabrechnungsprogramm gewechselt habe?

Wird ein Entgeltabrechnungsprogramm gewechselt, ist die Vorgehensweise analog dem Wechsel einer Steuerberatung (siehe Frage 14).

Dabei fällt technisch gesehen die meldende/abrechnende Stelle eines Unternehmens weg. Aus dem Altsystem (abgebendes Entgeltabrechnungsprogramm) sind die Lohnnachweise für Zeiträume, die dort abgerechnet wurden, innerhalb von sechs Wochen nach dem Wechsel mit dem Meldegrund UV06 abzugeben.

Aus dem neuen Entgeltabrechnungsprogramm (übernehmendes Neusystem) ist für das Meldejahr erneut die Stammdatenabfrage initial durchzuführen. Mit dem Neusystem ist der Lohnnachweis sodann für die Entgelte zu übermitteln, die auf die mit dem Neusystem abgerechneten Zeiträume entfallen. Für die richtige Berechnung der Höchstjahresarbeitsverdienste ist die Übernahme der Vortragswerte aus dem Altsystem in das Neusystem bei unterjährigem Systemwechsel notwendig.

V. Fragen zum Lohnnachweis

1. Was muss ich im Lohnnachweis digital angeben?

Der digitale Lohnnachweis beinhaltet folgende Angaben:

- die Betriebsnummer Ihres Unfallversicherungsträgers
- Ihre Unternehmensnummer
- bezogen auf die Gefahrtarifstellen:
 - o das beitragspflichtige Arbeitsentgelt
 - o die geleisteten Arbeitsstunden
 - o die Anzahl der Arbeitnehmer

Zusätzlich werden über Ihr systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder über Ihre systemgeprüfte Ausfüllhilfe technische Merkmale übertragen, die es den Unfallversicherungsträgern ermöglichen, die meldende/abrechnende Stelle und weitere Absenderdaten zu erkennen. Eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe ist für die Übermittlung von manuell erzeugten Daten vorgesehen.

2. Was passiert mit meiner Meldung?

Der digitale Lohnnachweis wird über Ihr systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm bzw. die Ausfüllhilfe (bei manuell erzeugten Daten) an die Datenannahme- und -verteilstelle der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (UV-DAV) übermittelt. Sind die Daten fehlerfrei, werden sie direkt an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger zur Beitragsberechnung weitergeleitet. Andernfalls wird Ihre Meldung mit einem entsprechenden Fehlerhinweis abgewiesen.

3. Was kann ich tun, wenn ich falsche Daten eingegeben und weitergeleitet habe?

Sollten Sie irrtümlich falsche Daten erfasst und übertragen haben (z.B. Zuordnung der Beschäftigten zur falschen Gefahrtarifstelle oder Meldung von zu viel/ zu wenig Entgelt), stornieren Sie bitte zunächst die falsche Meldung und melden anschließend die korrigierten Daten neu. Ein erneuter Stammdatenabgleich ist hierfür nicht erforderlich. Lässt sich eine erfolgreiche Meldung nicht stornieren, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger.

Sind Sie Mitglied einer gewerblichen Berufsgenossenschaft und haben Sie lediglich eine falsche Stundenzahl angegeben, muss der Lohnnachweis nicht nachträglich korrigiert werden. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften dient als Beitragsmaßstab das Arbeitsentgelt. Daher haben die Arbeitsstunden keinen Einfluss auf die Beitragshöhe und eine Korrekturmeldung ist überflüssig.

4. Was habe ich zu veranlassen, wenn ich den Lohnnachweis digital irrtümlich abgegeben habe? In meinem Unternehmen bzw. in dieser meldenden/abrechnenden

Stelle war im Meldejahr niemand beschäftigt. Reicht die Stornierung des Lohnnachweises aus?

Wenn für eine meldende/abrechnenden Stelle ein Lohnnachweis digital eingereicht wurde, obwohl im Unternehmen bzw. in dieser meldenden/abrechnenden Stelle im Meldejahr keine Personen gegen Entgelt beschäftigt waren, ist der Lohnnachweis zu stornieren. Ebenfalls storniert werden muss der Stammdatenabruf. Erst dann erwartet Ihr Unfallversicherungsträger von dieser meldenden/ abrechnenden Stelle keinen Lohnnachweis mehr für das Meldejahr.

Lässt sich eine erfolgreiche Meldung nicht stornieren, wenden Sie sich bitte an ihren zuständigen Unfallversicherungsträger.

5. Was passiert, wenn ich die Meldung vergessen habe?

Gehen erwartete Lohnnachweise nicht ein, kann Ihr Unfallversicherungsträger die erforderlichen Daten schätzen und der Beitragsberechnung zugrunde legen. Reichen Sie in diesem Fall Ihren Lohnnachweis umgehend nach.

6. Was muss ich angeben, wenn sich innerhalb eines Jahres die Mitarbeiterzahl ändert?

Die Zählung der Beschäftigten erfolgt in Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm maschinell und wird im Lohnnachweis digital ausgegeben. Ein manuelles Eingreifen in die Angabe „Arbeitnehmerzahl“ ist daher nicht erforderlich. Wenn Sie über eine Ausfüllhilfe melden, erfassen Sie alle Daten manuell.

7. Ist meine Meldung schon da?

Auf Grund von Prüfungen und Weiterleitungen können von der Absendung bis zum Eingang der Meldung bis zu zwei Arbeitstage vergehen. Sie können davon ausgehen, dass Ihre Daten ihr Ziel erreichen, wenn Sie keine Fehlermeldung erhalten haben.

Bitte sehen Sie innerhalb des genannten Zeitraums von Anfragen zu Ihren Meldungen ab.

8. Muss ich am UV-Meldeverfahren teilnehmen, wenn ich privat eine Haushaltshilfe beschäftige?

Nein, private Haushalte sind von der Teilnahme an dem digitalen Lohnnachweisverfahren befreit.

Sie informieren die Unfallkassen wie bisher über Änderungen der

Beitragsberechnungsgrundlagen.

Ausnahme: Sie oder Ihre Steuerberatung nutzen ein Entgeltabrechnungsprogramm. Dann müssen Sie einmalig einen Stammdatenabruf durchführen. Hierfür werden die vom zuständigen Unfallversicherungsträger versandten Zugangsdaten benötigt. Mit der Rückmeldung der Stammdaten wird ein Merkmal übermittelt, das besagt, dass kein digitaler Lohnnachweis abzugeben ist.

Fragen hierzu beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der [Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände](#).

9. Was ist beim Wegfall einer meldenden/abrechnenden Stelle (z.B. bei Wechsel der Steuerberatung) zu beachten?

Fällt eine meldende/abrechnende Stelle eines Unternehmens weg, hat diese den Lohnnachweis innerhalb von sechs Wochen nach dem Wegfall mit dem Meldegrund UV06 abzugeben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Unternehmer seine Steuerberatung wechselt. Auch dann, wenn es möglich ist, die Personaldaten von dem Entgeltabrechnungsprogramm der alten Steuerberatung auf das Entgeltabrechnungsprogramm der neuen Steuerberatung zu übertragen, ist zu beachten, dass sich die Betriebsnummer der abrechnenden Stelle (BBNRAS) ändert. Hat die alte Steuerberatung daher bereits vorab einen Stammdatenabruf für das betreffende Meldejahr durchgeführt, hat sie diesen zu stornieren.

Unabhängig davon, wann der Lohnnachweis mit dem Meldegrund UV06 beim Unfallversicherungsträger eingeht, fließt er zum regulären Umlagezeitpunkt in die Beitragsberechnung ein. Das heißt, das Unternehmen erhält keinen vorgezogenen Beitragsbescheid.

10. Was muss ich machen, wenn ich mein Entgeltabrechnungsprogramm gewechselt habe?

Wird ein Entgeltabrechnungsprogramm gewechselt, ist die Vorgehensweise analog dem Wechsel einer Steuerberatung (siehe Frage 9).

Dabei fällt technisch gesehen die meldende/abrechnende Stelle eines Unternehmens weg. Aus dem Altsystem (abgebendes Entgeltabrechnungsprogramm) sind die Lohnnachweise für Zeiträume, die dort abgerechnet wurden, innerhalb von sechs Wochen nach dem Wechsel mit dem Meldegrund UV06 abzugeben.

Aus dem neuen Entgeltabrechnungsprogramm (übernehmendes Neusystem) ist für das Meldejahr erneut die Stammdatenabfrage initial durchzuführen. Mit dem Neusystem ist der

Lohnnachweis sodann für die Entgelte zu übermitteln, die auf die mit dem Neusystem abgerechneten Zeiträume entfallen. Für die richtige Berechnung der Höchstjahresarbeitsverdienste ist die Übernahme der Vortragswerte aus dem Altsystem in das Neusystem bei unterjährigem Systemwechsel notwendig.

VI. Fragen zur Umstellung des UV-Meldeverfahrens auf die Unternehmensnummer

1. Wieso erfolgt eine Umstellung des UV-Meldeverfahrens auf die Unternehmensnummer?

Innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung wird ein einheitliches Nummernsystem zur Kennzeichnung der Mitglieder eingeführt. Die bisherigen uneinheitlichen Mitgliedsnummern der verschiedenen Unfallversicherungsträger werden durch die einer einheitlichen Systematik folgenden Unternehmensnummern abgelöst. Da die bisherigen Mitgliedsnummern im UV-Meldeverfahren zur Identifikation und Authentifizierung eines Unternehmens herangezogen wurden, muss auch im UV-Meldeverfahren eine Umstellung auf die neuen Unternehmensnummern erfolgen.

Weitere Informationen zur Unternehmensnummer finden Sie [hier](#).

2. Muss ich den Stammdatenabruf für das Meldejahr 2024 mit der neuen Unternehmensnummer durchführen?

Ja, der Stammdatenabruf für das Meldejahr 2024 muss mit der neuen Unternehmensnummer erfolgen. Sie können den Stammdatenabruf 2024 ab dem 1. November 2023 tätigen.

3. Ab wann kann ich mit der Unternehmensnummer Meldungen im UV-Meldeverfahren durchführen?

Nutzen Sie ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm so können Sie grundsätzlich seit dem 1. November 2022 Meldungen mit der Unternehmensnummer im UV-Meldeverfahren durchführen. Meldungen für das Meldejahr 2024 können nur noch mit der Unternehmensnummer erfolgen.

4. Kann ich mit der neuen Unternehmensnummer auch rückwirkende Meldungen vornehmen, die Zeiträume vor dem Meldejahr 2023 betreffen?

Grundsätzlich können Sie mit der neuen Unternehmensnummer auch Meldungen für zurückliegende Zeiten übermitteln. Ebenso ist es möglich, die Stornierung einer ursprünglich unter der alten Mitgliedsnummer vorgenommenen Meldung mit der neuen Unternehmensnummer durchzuführen.

5. Kann ich mit der neuen Unternehmensnummer Änderungen in Bezug auf Meldungen vornehmen, die ursprünglich mit der alten Mitgliedsnummer abgegeben wurden?

Stornierungen in Bezug auf Meldungen, die mit der bisherigen Mitgliedsnummer abgegeben wurden, können grundsätzlich sowohl mit der Mitgliedsnummer oder der neuen Unternehmensnummer durchgeführt werden.

Haben Sie z.B. im Februar 2021 einen Lohnnachweis unter Verwendung Ihrer bisherigen Mitgliedsnummer eingereicht und wollen diesen nun korrigieren, so kann die Stornierung dieses Lohnnachweises mit der bisherigen Mitgliedsnummer oder der neuen Unternehmensnummer erfolgen. Verwenden Sie ein zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm, so erfolgt die Verwendung der bisherigen Mitgliedsnummer oder der neuen Unternehmensnummer automatisch.

Nach der erfolgreichen Stornierung der ursprünglichen Meldung können Sie den korrigierten Lohnnachweis auch mit der neuen Unternehmensnummer einreichen. Dies ist ebenfalls für Zeiträume vor dem Meldejahr 2023 möglich.

6. Hat die Umstellung auf die Unternehmensnummer Auswirkungen auf den auszuwählenden Meldegrund im Lohnnachweis?

Nein, wegen der Umstellung auf die Unternehmensnummer ist kein besonderer Meldegrund für den Lohnnachweis anzugeben. Insbesondere ist der Lohnnachweis nicht allein wegen der Umstellung auf die Unternehmensnummer mit dem Meldegrund 05 zu übermitteln.

7. Was muss ich beachten, wenn die Lohnabrechnung durch ein Dienstleistungsunternehmen (z.B. eine Steuerberatung) durchgeführt wird?

Bitte geben Sie Ihre neue Unternehmensnummer an Ihr Dienstleistungsunternehmen weiter, da diese für den Zugang zum UV-Meldeverfahren benötigt wird.